

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Woggersin vom 09.06.2021 (VO-41-BO-21-258)

Top 9 Annahme von Sachspenden nach § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V für die Freiwillige Feuerwehr Woggersin

Gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Sachspenden ab 100 €, sofern die Entscheidung nicht dem Hauptausschuss obliegt. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Hauptausschuss ist nicht erfolgt, so dass die Gemeindevertretung über die Annahme der Sachspenden zu entscheiden hat.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Annahme von Sachspenden für die Freiwillige Feuerwehr bestehend aus FFW-Holzaxt, FFW Verbandskasten, Anhaltstab inkl. Batterie, Rettungshammer, Verbands-Kombitasche, 15 bedruckte Caps, 15 unbedruckte Caps im Gesamtwert von 555,42 € .

Die Sachspende erfolgt seitens der in der Anlage benannten Firma.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 5. August 2022

Martin Ernst
Gemeinde Woggersin
